

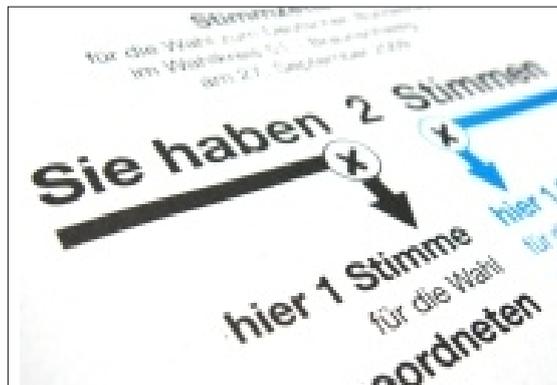


Informieren

Lernen

Anwenden

- - **Info-Blatt 1 - Allgemeiner Teil** ←
- Info-Blatt 2 - Auszählung
 - Info-Blatt 3 - Niederschrift



Herausgeber:

Stadt Braunschweig - Wahlamt -
Reichsstr. 3, 38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-4114
Fax: 0531 470-4141
E-Mail: wahlen@braunschweig.de
Internet: www.braunschweig.de/wahlen

Schulungen und Informationen zur Bundestagswahl**Broschüren****Allgemeine Wahlvorstände**

Info-Blatt 1	Allgemeiner Teil
Info-Blatt 2	Auszählung
Info-Blatt 3	Niederschrift

Briefwahlvorstände

Info-Blatt 1B	Allgemeiner Teil, Arbeitsplan
Info-Blatt 2B	Auszählung
Info-Blatt 3B	Niederschrift

Schulungen

Seminarveranstaltungen sowohl online als auch in Präsenz
Dauer jeweils ca. 2 Stunden

Ausführliche Hinweise zu allen Schulungsangeboten enthält das Berufungsschreiben bzw. sind im Internet zu finden.

www.braunschweig.de/wahlhilfe

Was ist bei dieser Wahl besonders zu beachten?**Aufbau und Vorbereitung des Wahlraumes**

Die Checkliste für die Vorbereitung der Wahlhandlung zwischen 7:30 und 8 Uhr wurde überarbeitet. Bitte halten Sie sich an die neue Reihenfolge und die Priorisierung, damit mögliche Probleme entsprechend der Wichtigkeit gelöst werden können und der Wahltag geordnet startet.

Ein vorläufiges Muster der Checkliste finden sie als Anlage zu diesem Info-Blatt. **Bitte nutzen Sie am Wahlsonntag das Exemplar aus dem roten Ordner, da bis dahin noch Änderungen möglich sind!**

WICHTIG: Zählung der Wählerinnen und Wähler um 15 Uhr

Ermitteln Sie um 15 Uhr, wie viele Wählerinnen und Wähler ihre Stimme bereits abgegeben haben. Dazu zählen Sie die Stimmabgabevermerke (Haken) im Wählerverzeichnis, sowie die eingenommenen Wahlscheine.

Haben weniger als 20 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben, melden Sie sich bitte umgehend telefonisch beim Wahlamt unter der gebührenfreien Rufnummer 0800 470-4114.

Das Wahlamt wird telefonisch mit Ihnen besprechen, wie weiter zu verfahren ist. Sollten am Ende der Stimmabgabezeit weniger als 30 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben, erfolgt die Auszählung gemeinsam mit einem anderen Wahlbezirk.

Ablauf der Stimmzettelausgabe

Beim Ablauf der Stimmzettelausgabe im Wahllokal sind die bundesrechtlichen Regelungen zu beachten. Ausführlichere Informationen dazu finden Sie auf Seite 5 „Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal“.

Wir müssen miteinander in Kontakt bleiben!**Gebührenfreie Rufnummer am Wahlsonntag 0800 470-4114**

Wenn Sie am Wahltag Fragen haben, die Sie nicht innerhalb des Wahlvorstandes beantworten können, rufen Sie uns einfach an.

Unter der gebührenfreien Rufnummer **0800 470-4114** erreichen Sie uns am Wahltag unkompliziert. Beachten Sie dabei morgens bitte die Priorisierung auf der Checkliste.

Die Rufnummer ist eine Sammelnummer. Wenn uns viele Wahlvorstände gleichzeitig erreichen wollen, kann es zu Wartezeiten kommen. Verlieren Sie bitte nicht die Geduld und lassen es ruhig länger klingeln.

Ihre eigene telefonische Erreichbarkeit am Wahlsonntag

In einigen Fällen müssen wir die Wahlvorstände im Wahllokal erreichen. Besitzen Sie ein Mobiltelefon, so nehmen Sie es am Sonntag bitte mit und stellen Sie sicher, dass Sie einen möglichen Anruf mitbekommen.

Haben Sie uns Ihre Handynummer noch nicht mitgeteilt, so teilen Sie uns diese Rufnummer bitte vor dem Wahltag mit.

Nutzen Sie hierfür die Online-Rückmeldung unter www.braunschweig.de/wahlhilfe, melden Sie uns Ihre Rufnummer per Telefon oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

7.30 Uhr – Beginn Ihres Wahltages

Unterlagen übernehmen

Die Unterlagen sind bereits im Wahllokal. Dazu gehören der Schriftführungskoffer, Kartons zum Verpacken der Unterlagen, die Wahlkabinen, die Stimmzettel und eine Wahlurne.

Bei Problemen sprechen Sie ggf. den jeweiligen Hausdienst an oder nehmen unter **0800 470-4114** Kontakt mit uns auf.

Die Wahlurne muss vor der ersten Stimmabgabe verplombt werden. Nutzen Sie dazu die Plomben aus dem roten Ordner im Schriftführungskoffer.

Wer gehört zu meinem Wahlvorstand?

Eine Aufstellung (**Quittungsliste**) mit den Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes finden Sie im Schriftführungskoffer (Schnellhefter Niederschrift).

Fehlt jemand aus dem Wahlvorstand und sollen wir für Ersatz sorgen, informieren Sie uns bitte in jedem Fall gleich morgens und nicht erst im Laufe des Vormittags!

Wir halten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer in einer Rufbereitschaft, die einspringen können.

Alternativ können Sie auch selbst für Ersatz sorgen. Denn es kann jede anwesende wahlberechtigte Person einspringen, die dazu bereit ist. Informieren Sie uns auch in diesem Fall telefonisch darüber! Ein Ersatz muss aber für die gesamte Zeit zur Verfügung stehen und von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes entsprechend verpflichtet werden.

Zusammensetzung/Quittungsliste Wahlvorstand				ID ** 1 ** 111-01
Funktion	Name und Anschrift	Telefon	Unterschrift	
Wahlvorsteher(in)	Armeise, Antonia Rächesstr. 3 38100 Braunschweig	987654 0123 - 45678911	_____	
stellv. Wahlvorsteher(in)	Braunbär, Bernd Güldenstr. 88 38100 Braunschweig	47110815	_____	
Schriftführer(in)	Clay, Cassius Grünwaldstr. 37 38104 Braunschweig		_____	
stellv. Schriftführer(in)	Delphin, Dora		_____	

Tipp! Versuchen Sie, die erste Schicht mit den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu besetzen. Dann kann der Ersatz in Ruhe und pünktlich zur zweiten Schicht ab 13 Uhr antreten.

Aufbau und Vorbereitung anhand der Checkliste

Bundestagswahl
 - Checkliste für den Wahltag -

Zusammentreffen um 7.30 Uhr

vorhanden/erledigt:
(bitte abhaken)

1. Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in prüft die vorhandenen Wahlunterlagen

WICHTIG: Kontrollieren Sie bitte zunächst die folgenden (mit ! markierten) Materialien. Sollte von diesen etwas fehlen, falsch oder unvollständig sein rufen Sie uns bitte **SOFORT an:**

- ! Eine Wahlurne (in grauer Tragetasche)
- ! Zwei Standwahlkabinen (in grauer Tragetasche)
- ! Stimmzettel in ausreichender Anzahl
- ! Wählerverzeichnis (durchscheinende Mappe im roten Koffer)
- ! Wahlbezirksnummern kontrollieren (Schriftführerkoffer, Wählerverzeichnis, Stimmzettelkartons)

Anschließend kontrollieren Sie die Vollständigkeit der folgenden Materialien.
 Wenn hier etwas nicht passen sollte, **bitte möglichst erst nach 08:00 Uhr anrufen:**

- roter Ordner (Inhalt anhand Inhaltsübersicht kontrollieren)
- Schnellhefter mit der Niederschrift (korrekter Wahlbezirk), Rechen- und Kontrollblatt, Strichliste, 1 Umschlag und Quittungsliste (mit Namen und Erreichbarkeiten der Wahlvorstandsmitglieder)
- kleiner Karton mit diversem Büromaterial, darin: z.B. 1 Taschenrechner
- Klarsichthülle im Format A3 mit Aushängen und Hinweisen
- Rechtsgrundlagen zur Bundestagswahl
- Zwei Faltkartons zum Verpacken
 - Großer Karton: Gekennzeichnete Stimmzettel aus Stapel 1 und 2, nach Wahlvorschlägen geordnet
 - Kleiner Karton: eingenommene Wahlbenachrichtigungen

Legen bzw. belassen Sie die unbenutzten Stimmzettel in dem/den Karton(s), in dem/denen sie verpackt waren.

2. Stellen Sie die Vollständigkeit ihres Wahlvorstandes anhand der Quittungsliste fest

Im Schriftführungskoffer finden Sie eine **Checkliste** (Roter Ordner). Nutzen Sie diese Checkliste, dann können Sie bei Aufbau und Vorbereitung nichts vergessen.

Achten Sie unbedingt darauf, dass die Aushänge an den richtigen Stellen erfolgen. Beachten Sie bei der Einrichtung des Wahlraums den geänderten Ablauf der Stimmzettelausgabe. Ein Einrichtungsbeispiel finden Sie im roten Ordner.

⇒ **Fehlt etwas oder ist etwas nicht in Ordnung, informieren Sie uns bitte! Beachten Sie dabei bitte unbedingt die Priorisierung auf der Checkliste.**

Alle Wahlvorstandsmitglieder müssen verpflichtet werden

Der/Die Vorsitzende verpflichtet alle anderen Vorstandsmitglieder:

"Hiermit verpflichte ich Sie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten."

Mindestbesetzung

Sie können für die 8 Mitglieder des Wahlvorstandes eine Schichtregelung vereinbaren. Zum Beispiel können 4 Mitglieder vormittags und die anderen 4 Mitglieder nachmittags anwesend sein. Zur Auszählung ab 18 Uhr sollen alle 8 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Beachten Sie aber, dass **während der Stimmabgabezeit (8 – 18 Uhr) immer mindestens 3 Vorstandsmitglieder**,

und in jeder Schicht der/die Vorsitzende und die Schriftführung oder deren Stellvertretungen im Wahlraum anwesend sein müssen.

Während der Auszählung (nach 18 Uhr) müssen im Wahlraum immer mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sein,

darunter der/die Vorsitzende und die Schriftführung oder deren Stellvertretungen.

Beachten Sie dies auch bei sonstigen Pausenregelungen, Toilettenwegen usw.!

Den Mitgliedern des Wahlvorstands sind zwar teilweise unterschiedliche Aufgaben zugeordnet, aber dennoch sollten Sie Ihre Tätigkeit als Teamarbeit sehen und **den Wahlvorstand als Team betrachten**.

8 Uhr – Beginn der Stimmabgabe**Der/Die Vorsitzende eröffnet um 8 Uhr die Stimmabgabe**

"Hiermit erkläre ich die Stimmabgabe für eröffnet."

Wenn die erste Wählerin oder der erste Wähler das Wahllokal betritt, vermerkt die Schriftführung den Zeitpunkt der ersten Stimmabgabe in der Niederschrift. Das kann zum Beispiel auch um 8:05 Uhr sein.

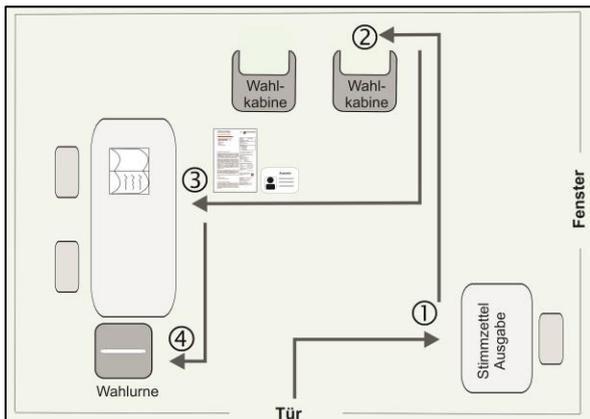
Wahlen sind öffentlich

Interessierte Personen können jederzeit das Geschehen beobachten und verfolgen, soweit das ohne Störungen möglich ist. Wenn Sie sich im Wahlvorstand beraten und ggf. Beschlüsse fassen müssen, hat dies ebenfalls öffentlich zu erfolgen.

Achtung: Fotos und Videoaufnahmen in der Wahlkabine sind nach der Bundeswahlordnung verboten. Auch das Fotografieren von Wahlmaterial (Stimmzettel, Wählerverzeichnis, Niederschrift) während der Auszählung ist nicht zulässig.

Im roten Ordner im Schriftführungskoffer finden Sie weitere Hinweise zum Umgang mit Wahlbeobachtungen. Sollte es im Laufe des Tages zu Störungen kommen, bei denen Sie Hilfe brauchen, kontaktieren Sie uns bitte sofort.

Ablauf der Stimmabgabe im Wahllokal



Achtung:

Der Ablauf muss wie beschrieben eingehalten werden, da es sich um eine gesetzliche Regelung (§ 56 Bundeswahlordnung) handelt.

Hintergrund dieser Regelung: Es wird nur ein Haken im Wählerverzeichnis gesetzt, wenn auch ein Stimmzettel eingeworfen wurde. Dadurch werden später bei der Zählung der Wählerinnen und Wähler Abweichungen vermieden.

- 1 Wenn eine wählende Person den Wahlraum betritt, wird zunächst durch eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer anhand der Wahlbenachrichtigung geprüft, ob sie sich im richtigen Wahlbezirk befindet. Hat die Person keine Wahlbenachrichtigung dabei, muss das anhand ihres Ausweises und mithilfe des Straßenverzeichnisses Ihres Wahlbezirks geprüft werden. Dann wird der wählenden Person ein Stimmzettel ausgehändigt.
- 2 Die wählende Person begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort ihren Stimmzettel und faltet ihn so zusammen, dass nicht erkennbar ist, wie sie gewählt hat.
- 3 Die wählende Person tritt anschließend an den Tisch des Wahlvorstandes. Dort überprüft die Schriftführung die Wahlbenachrichtigung und den Eintrag im Wählerverzeichnis. Sobald die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung der Person besteht, gibt der/die Vorsitzende die Wahlurne frei. **Die Wahlbenachrichtigung wird vom Wahlvorstand einbehalten.**
- 4 Die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne und die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis.

Wählen mit Wahlbenachrichtigung

Wenn eine wählende Person das Wahllokal betritt, erhält sie einen Stimmzettel und geht mit diesem in die Wahlkabine. Anschließend tritt sie mit ihrer Wahlbenachrichtigung und dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstandes. Dort überprüft die Schriftführung die Wahlberechtigung:

1 **Wahlbenachrichtigung**
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am Sonntag, dem 23. Februar 2025
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

Stadt Braunschweig, Wahren, Postfach 3303, 38023 Braunschweig
123456
1142201560

2 Herr
Max Mustermensch
Reichsstraße 3
38100 Braunschweig

3 **Stadt Braunschweig**

4 Wahlbezirk 000-00 Verzeichnis-Nr. 123

Ihr Wahllokal
Helene-Engelbrecht-Schule
Reichsstraße 31
Zugang zum Wahllokal
- rollstuhlgerecht -

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,
Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im rechts angegebenen Wahllokal wählen. Bringen Sie bitte diese Benachrichtigung zur Wahl mit und halten Sie ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) bereit. Sie dürfen Ihr Wahlrecht nur persönlich und nur einmal ausüben. Soweit erforderlich können Sie sich hierzu auch der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
Wenn Sie in einem anderen Wahllokal in Braunschweig oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie ein besonderes Dokument, einen sogenannten Wahlschein. Diesen erhalten Sie nur auf Antrag (siehe Rückseite). Den Antrag können Sie im Wahlamt abgeben oder per Post übersenden. Ein Antrag kann auch mündlich (aber nicht per Telefon), per Telefax, E-Mail (aber nicht per SMS) oder im Internet gestellt werden. Im Antrag sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), nach Möglichkeit auch der Wahlbezirk und die Verzeichnis-Nr. (oben rechts) anzugeben. Wahlscheinanträge werden nur bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr entgegengenommen, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.
Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden ab dem 7. Februar 2025 ausgegeben bzw. versendet und können in der Briefwahlausgabe des Wahlamtes auch abgeholt werden. Wer für eine andere Person Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt und/oder abholt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie uns dies bitte mit.
Mit freundlichen Grüßen
Ihr Wahlamt der Stadt Braunschweig

Online-Antrag für Briefwahlunterlagen:
www.braunschweig.de/briefwahl

Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen:
Stadt Braunschweig
Wahlamt
Reichsstraße 3, Erdgeschoss
38100 Braunschweig
Telefon: 05 31/4 70-41 14
Fax: 05 31/4 70-41 41
E-Mail: wahlen@braunschweig.de

Öffnungszeiten der Ausgabestelle:
7. Februar 2025 bis 21. Februar 2025:
Montag bis Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Samstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Wo und wen kann ich wählen?
Weitere Informationen über Ihr Mobilgerät:
Informationen zu rollstuhlgerechten Wahllokalen:
www.braunschweig.de/meinewahl
Telefon: (0531) 4 70 41 14
Stimmzettelschablonen:
Blinden- und Sehbehindertenverband
Niedersachsen e.V. (BVN)
Telefon (kostenlos): (0511) 51 04 0

- ① Überprüfen Sie, ob es sich um die Benachrichtigung für die Bundestagswahl 2025 handelt
- ② und ob sich die Person
- ③ im richtigen (Ihrem) Wahlbezirk befindet.
- ④ Suchen Sie die Person anhand der laufenden Nummer im Wählerverzeichnis heraus und kontrollieren Sie auch den Namen.

Ihnen wird ein Ausweis vorgelegt:

Suchen Sie die Person anhand der Sortierung Straße, Hausnummer, Nachname (und ggf. Vorname) im Wählerverzeichnis heraus.

Jede Person, die wählen möchte, weist sich mit ihrer Wahlbenachrichtigung aus. Das reicht in der Regel aus. Sollten Sie jedoch ernsthafte Zweifel daran haben, dass die Wahlbenachrichtigung zu dieser Person gehört oder sollte eine Person keine Wahlbenachrichtigung vorlegen können, müssen Sie sich zusätzlich einen Personalausweis, einen Reisepass oder einen anderen Identitätsausweis vorlegen lassen. So können Sie sicherstellen, dass es sich um die richtige wahlberechtigte Person handelt.

Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis keinen Sperrvermerk hat bzw. nicht gestrichen wurde.

Einzige Ausnahme: Mit einem gültigem Wahlschein kann in einem beliebigen Bezirk des Wahlkreises gewählt werden, für den der Wahlschein ausgestellt ist (Wahlkreis Braunschweig). Weitere Informationen hierzu finden Sie auf Seite 9 „Eine Person kommt mit einem Wahlschein“.

Ist die Person in Ihrem Wahlbezirk wahlberechtigt, behalten Sie die Wahlbenachrichtigung ein. Alle **Wahlbenachrichtigungen werden gesammelt** und nach der Auszählung in einem versiegelten Karton an das Wahlamt übergeben.

Ist die Person in einem anderen Wahlbezirk wahlberechtigt, erhält sie die Wahlbenachrichtigung zurück.

Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis prüfen

Wählerverzeichnis für die Musterwahl				
Musterwahl 00000: 000-00			1. Ausfertigung Stadt Braunschweig	
Wahlberechtigter	geb	BW	Bemerkungen	Nr
Bär, Bertha Musterstraße 1	01.10.1985	⑥ WB 100001	WS Ausstellung ... Müller	1
Bilse, Ilse Musterstraße 1	15.01.1955	⑤		2
Brumm, Bettina Musterstraße 1 A	23.11.1975	⑦ G	Wegzug ... Meier	3
Dachs, Dieter Musterstraße 1 B	31.12.1952			4
Delphin, Dieter	07.05.1970			5

- ⑤ Wahlberechtigt ist nur, wer im Wählerverzeichnis keinen Sperrvermerk („WB“) hat bzw. nicht gestrichen wurde („G“).

Einzigste Ausnahme: Person kommt mit einem gültigen Wahlschein (weitere Informationen hierzu finden Sie auf [Seite 9](#) „Eine Person kommt mit einem Wahlschein“).

- ⑥ **Sperrvermerke „WB“** Die Person hat einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten. Diese muss die Person vorlegen, um ggf. auch bei Ihnen im Wahllokal wählen zu können. **Auf Seite 9 ist das Verfahren „Eine Person kommt mit einem Wahlschein“ beschrieben.**
- ⑦ **Sperrvermerke „G“** Die Wählerin oder der Wähler ist nachträglich aus dem Wählerverzeichnis gestrichen, also nicht (mehr) wahlberechtigt.

Sobald die Schriftführung die Person im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung besteht, gibt die/der Vorsitzende die Wahlurne frei.

Die Wählerin bzw. der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne und die Schriftführung vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis („✓“).

Achtung: Die personenbezogenen Daten aus dem Wählerverzeichnis unterliegen dem Datenschutz! Bitte stellen Sie sicher, dass die Daten vor Personen außerhalb ihres Wahlvorstandes geschützt sind (z. B. nicht laut vorlesen).

Sie finden eine Person nicht im Wählerverzeichnis?

Bitte prüfen Sie noch einmal, ob die Person bei Ihnen im richtigen Wahlbezirk ist, am besten anhand der Wahlbenachrichtigung oder, sollte diese nicht vorliegen, mithilfe des Straßenverzeichnisses Ihres Wahlbezirks.

Schicken Sie die Person ggf. in den richtigen Wahlbezirk. Ist jemand bei Ihnen nicht wahlberechtigt, hat aber bereits einen Stimmzettel erhalten, sollte dieser zerrissen und am besten der Person mitgegeben werden (zur Sicherung des Wahlheimnisses).

Ist die Person aufgrund der Anschrift bei Ihnen im richtigen Wahlbezirk, schauen Sie auch am Ende des Wählerverzeichnisses nach, ob die Person vielleicht nachgetragen wurde. **Im Zweifelsfall rufen Sie uns an.**

Bitte beachten Sie unbedingt:

Der Wahlvorstand darf niemanden im Wählerverzeichnis nachtragen!

Veränderungen im Wählerverzeichnis auf Veranlassung des Wahlamtes

In wenigen Fällen ist am Sonntag eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses notwendig. Das Wahlamt wird dann telefonisch mit dem Wahlvorstand Kontakt aufnehmen. Dies kann morgens und ggf. auch nachmittags geschehen.

Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses darf nur auf ausdrücklichen Hinweis des Wahlamtes vorgenommen werden. Der Wahlvorstand ist ansonsten an die Eintragungen und Sperrvermerke im Wählerverzeichnis gebunden. Sie verändern das Wählerverzeichnis also nicht eigenständig!

Wählen mit Wahlschein

Mit einem Braunschweiger Wahlschein (das ist nicht die Wahlbenachrichtigung, sondern ein besonderes Dokument!) **kann eine Person in jedem beliebigen Wahlbezirk Braunschweigs wählen**. Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen ausgestellt.

In diesem Fall ist die Vorlage des Wahlscheins und nicht eine Eintragung im Wählerverzeichnis maßgeblich. Die Person **muss sich immer ausweisen**. Der/Die Vorsitzende muss den Wahlschein prüfen:

1 Wahlschein Nr. 100001 für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Wahlbezirk: 000-80/1
Wahlschein: 123 /100001
 Wahlschein gem. § 25 Abs. 2 BWO

2 Wahlbrief
Stadt Braunschweig
Briefwahlbezirk 1
Wahlamt
Reichsstraße 3
38100 Braunschweig
↑ Rücksendeadresse Wahlbrief (muss im Fenster des Roten Wahlbriefs sein) ↑

3 Max Mustermensch
Reichsstraße 3
38100 Braunschweig

4 wohnhaft in (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
Reichsstraße 3, 38100 Braunschweig
geboren am 01.01.1994
kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in der Stadt Braunschweig teilnehmen
1. durch Briefwahl
oder
2. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines amtlichen Personaldokuments durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Braunschweig.
 Diesem Wahlschein sind Briefwahlunterlagen beigelegt worden.

5 Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
Braunschweig, den 04.12.2024
Im Auftrag
Musterperson
Name der Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters
Unterschrift erstellt, der Wahlschein automatisch erstellt

Achtung!
Bitte nachfolgende "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" vollständig ausfüllen und unterschreiben. Dann erst den Wahlschein mit dem weißen Stimmzettelmehlschlag in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl

Unterschrift der Wählerin / des Wählers - oder - Unterschrift der Hilfsperson
Die Hilfsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bitte beachten Sie die wichtigsten Hinweise zur Briefwahl.

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuches, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuches, dass ich den beigelegten Stimmzettel als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe.

6 (Datum, Unterschrift mit Vor- und Familiennamen)
Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift
(Vor- und Familiennamen)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Wohnort)

1 Handelt es sich um einen Wahlschein für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025?

2 Ist der Wahlschein für die Stadt Braunschweig gültig?

Falls nicht, bekommt die Person den Wahlschein zurück und kann ggf. noch in der richtigen Gemeinde wählen gehen. Der bereits gekennzeichnete Stimmzettel muss dann ungültig gemacht werden, z. B. durch Zerreißen.

3 Handelt es sich um die Person, für die der Wahlschein ausgestellt ist? Abgleich mit dem Ausweis!

4 Im Adressfeld des Schreibens kann eine andere Adresse angegeben sein, ausschlaggebend ist die im Text (Kasten) angegebene (Wohn-)Anschrift in Braunschweig.

5 Das Dienstsiegel und der Name der Sachbearbeitung sind eingedruckt.

6 Die Person muss den Wahlschein nicht unterschreiben.

Gültig sind nur Originalwahlscheine. Das ist erkennbar am blassrosa-farbenen Löwen im Hintergrund. Kopien eines Wahlscheines sind ungültig.

Wichtig: Da mit dem Wahlschein immer auch Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden, hat die Person bereits einen Stimmzettel erhalten.

Hat die Person den Stimmzettel dabei, wird dieser bei der Stimmzettelausgabe gegen einen neuen Stimmzettel aus Ihrem Wahllokal getauscht. Der alte Stimmzettel ist dann zu zerreißen und wird der Person mitgegeben.

Der Wahlschein wird einbehalten und darf der Person nicht zurückgegeben werden. Er ist später der Wahl Niederschrift (Umschlag) hinzuzufügen.

Bestehen Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über dessen rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit auf und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. **Rufen Sie bei Unsicherheiten oder Problemen das Wahlamt an.**

Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken. Der Wahlschein muss auch im Falle der Zurückweisung der Person einbehalten werden.

Rote Wahlbriefe

Der Wahlvorstand darf keine roten Wahlbriefe annehmen. Briefwahlunterlagen können von den Wählerinnen und Wählern bis 18 Uhr nur direkt in der Wahlzentrale, Reichsstraße 3, abgegeben werden.

Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs eines Wahlbriefs trägt allein die Wählerin oder der Wähler. Der Wahlvorstand ist weder verpflichtet, den Wahlbrief zum Wahlamt zu bringen, noch hat er die Möglichkeit dazu.

Allerdings kann eine Person, die in Ihrem Wahlbezirk wählen möchte den eigenen roten Wahlbrief öffnen, den Wahlschein entnehmen und wie auf Seite 9 unter „Eine Person kommt mit einem Wahlschein“ beschrieben im Wahllokal wählen. Weisen Sie die Person ggf. darauf hin. Mitgebrachte fremde rote Wahlbriefe, zum Beispiel von Familienmitgliedern, dürfen nicht geöffnet werden!

Achten Sie auf die Einhaltung des Wahlheimnisses!

Es darf sich immer nur eine Person in der Wahlkabine aufhalten!

Stimmzettel müssen in der Wahlkabine gekennzeichnet und gefaltet werden!

Auch Kinder dürfen nicht mit in die Wahlkabine!

Ausnahme:

Ist eine wahlberechtigte Person des Lesens unkundig oder ist sie wegen einer körperlichen Beeinträchtigung in der Stimmabgabe behindert, darf sie sich einer Hilfsperson bedienen. Die Person hat den Wahlvorstand vorher hierüber zu informieren. Wenn es die Person wünscht, kann auch ein Mitglied des Wahlvorstandes die Hilfsperson sein.

Blinde oder sehbehinderte Personen können mittels einer mitgeführten Stimmzettelschablone ihre Wahl auch selbstständig ohne weitere Hilfe durchführen. Diese Schablonen werden nur von Blindenverbänden ausgegeben.

Jemand hat sich auf dem Stimmzettel verschrieben?

Hat sich jemand auf dem Stimmzettel verschrieben oder den Stimmzettel unbrauchbar gemacht, kann ein neuer Stimmzettel ausgehändigt werden.

Der verschriebene bzw. unbrauchbare Stimmzettel ist zu zerreißen und am besten der Wählerin bzw. dem Wähler mitzugeben (zur Sicherung des Wahlheimnisses).

Besondere Vorfälle

Ereignen sich besondere Vorfälle, beraten Sie sich innerhalb des Wahlvorstandes und stimmen über das weitere Vorgehen (öffentlich) ab. Der Vorgang ist mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und der Niederschrift beizufügen.

Beispiel:

Um _____ Uhr ereignete sich _____. Beteiligt waren _____
_____. Die anwesenden Mitglieder des
Wahlvorstandes _____ beschlossen mit _____ (Anzahl dafür) zu
_____ (Anzahl dagegen) Stimmen, dass _____.

TIPP: Rufen Sie bei besonderen Vorfällen rechtzeitig das Wahlamt an.
Wir werden Ihnen helfen.

Was tun bei vermeintlich unzulässiger Wahlwerbung?

Wahlbeeinflussung durch Wahlwerbung ist im Zugangsbereich des Gebäudes sowie im und am Gebäude verboten!

Werden Sie aber bitte nicht selbst tätig, und hängen im Umfeld des Gebäudes Wahlwerbung ab, sondern informieren Sie uns telefonisch. Kontrollieren Sie zwischendurch bitte auch die Wahlkabinen, ob unzulässige Werbung abgelegt wurde und entfernen diese gegebenenfalls.

18 Uhr – Ende der Stimmabgabe, Ergebnisfeststellung**Der/Die Vorsitzende schließt die Stimmabgabe**

Um 18 Uhr wird die Wahlhandlung beendet. Wer aber bis 18 Uhr den Wahlraum betreten hat oder in der Schlange vor dem Wahlraum steht, kann noch wählen. Ein Mitglied des Wahlvorstandes stellt sich dafür um 18 Uhr an die Schlange an, um das Ende zu markieren. Später eintreffende Personen dürfen nicht mehr wählen.

Hat anschließend die letzte Person den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, schließt der/die Vorsitzende die Stimmabgabe:

"Hiermit erkläre ich die Stimmabgabe für geschlossen."

Die Schriftführung vermerkt in der Niederschrift diesen Zeitpunkt, der auch kurz nach 18 Uhr liegen kann.

Der Wahlvorstand bereitet die Auszählung der Stimmzettel vor

Bereits zum Ende der Stimmabgabe sollte der Wahlvorstand wieder mit allen Mitgliedern anwesend sein, denn an der Auszählung sollen alle Mitglieder des Vorstandes teilnehmen. Der/Die Vorsitzende führt dabei die Aufsicht.

Bitte beachten Sie bei der Auszählung und bei allen Beschlüssen, dass immer **mindestens fünf Vorstandsmitglieder**, darunter der/die Vorsitzende und die Schriftführung bzw. die jeweiligen Stellvertretungen, anwesend sein müssen.

Machen Sie die Arbeitstische für die Auszählung frei.

Die nicht ausgegebenen Stimmzettel benötigt der Wahlvorstand nicht mehr. Legen bzw. belassen Sie diese Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Karton(s), damit diese unbenutzten Stimmzettel dem Wahlamt vollständig zurückgegeben werden.

Auszählung

Wie die Stimmzettel zur Bundestagswahl auszuzählen sind, erläutert Ihnen das **Info-Blatt 2 "Auszählung"**.

Abfassen der Niederschrift

Die Niederschrift wird von der Schriftführung ausgefüllt. Was hierbei zu beachten ist, erläutert das **Info-Blatt 3 "Niederschrift"**.

Beachten Sie aber, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Niederschrift unterschreiben müssen.

Abschließende Tätigkeiten

- Checkliste Abschlussarbeiten -

Um 18 Uhr wird die Stimmabgabezeit beendet. Wer aber bis 18 Uhr den Abstimmungsraum betreten hat, kann noch seine Stimme abgeben. Hat anschließend die letzte Person den Stimmzettel in die Wahlurne geworfen, schließt der/die Vorsitzende die Stimmabgabe: "Hiermit erkläre ich die Stimmabgabe für geschlossen."

Dann beginnen Sie ohne besondere Pause mit der Auszählung. Hinweise dazu finden Sie unter anderem im Info-Blatt 2 (Register X). Ist die Auszählung beendet und ein schlüssiges Ergebnis festgestellt, müssen noch folgende abschließende Tätigkeiten erfolgen:

Niederschrift ausfüllen

	erledigt: (bitte abhaken) <input checked="" type="checkbox"/>
1. Die Schriftführung füllt die Niederschrift aus.	<input type="checkbox"/>
2. Die Stimmzettel des Stapels 2 (ungekennzeichnete Stimmzettel) und des Stapels 3 (Beschluss-Stimmzettel), sowie eingenommene Wahlscheine sind der Niederschrift hinzugefügt.	<input type="checkbox"/>
3. Der Umschlag der Niederschrift wurde versiegelt.	<input type="checkbox"/>

Im roten Ordner im Schriftführungskoffer finden Sie eine Checkliste für die Abschlussarbeiten. Diese enthält wichtige Informationen zur Niederschrift, dem Umgang mit den Wahlunterlagen und allen Abläufen nach Ende der Auszählung.

Nutzen Sie die Checkliste, dann können Sie am Wahlabend nichts vergessen!

Wenn die Auszählung beendet ist, muss das Wahlmaterial noch zusammengelegt und verpackt werden. Folgende Unterlagen werden in die jeweils dafür vorgesehenen Kartons verpackt und diese versiegelt:

- unbenutzte Stimmzettel (bereits in einem Karton angeliefert)
- gekennzeichnete (gültige) Stimmzettel
- Wahlbenachrichtigungen

Die Siegelmarken finden Sie im roten Ordner.

Es folgt anschließend die **Auszahlung der Aufwandsentschädigung**, deren Empfang Sie auf der Quittungsliste bestätigen. Jedes Wahlvorstandsmitglied erhält 45 € für den gesamten Wahltag. Wenn der Wahlvorstand nicht vollständig besetzt ist, muss die übrig gebliebene Aufwandsentschädigung mit den restlichen Unterlagen an das Wahlamt zurückgegeben werden.

Transport der Wahlunterlagen

Für den Großteil der Vorstandsmitglieder ist die Tätigkeit damit beendet. Vorsitzende/r und Schriftführung geben anschließend noch die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Es gibt über das Stadtgebiet verteilt mehrere Annahmestellen. Die für Sie zuständige **Annahmestelle** finden Sie auf dem **Aufkleber am Schriftführungskoffer**. Diese ist nicht unbedingt im eigenen Wahllokal untergebracht. **Die Unterlagen müssen also gegebenenfalls transportiert werden.**

Die Wahlkabine und die Wahlurne verbleiben im Wahllokal.

Ansonsten wird der Wahlraum so ordentlich hinterlassen, wie er vorgefunden wurde.

Das Wahlergebnis des Wahlbezirks wird in der Annahmestelle durch das Personal des Wahlamtes an die Wahlzentrale übermittelt.

Aufgabenübersicht

Alle 8 Mitglieder des Wahlvorstandes...

- ▶ ...bereiten den Wahlraum für den Wahltag vor.
- ▶ ...gewährleisten die Öffentlichkeit der Wahl.
- ▶ ...versehen ihre Tätigkeit unparteilich und wahren Verschwiegenheit.
- ▶ ...achten auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses.
- ▶ ...sorgen für Ruhe und Ordnung.
- ▶ ...beraten sich öffentlich bei Problemfällen oder in Zweifelsfragen und stimmen über das weitere Vorgehen ab.
- ▶ ...zählen nach 18 Uhr die Stimmzettel aus und stellen das Wahlergebnis fest.
- ▶ ...packen abends die Unterlagen entsprechend der beschrifteten Umschläge/Kartons zusammen.
- ▶ ...bestätigen durch ihre Unterschrift in der Wahl Niederschrift das festgestellte Wahlergebnis.
- ▶ ...quittieren den Empfang der Aufwandsentschädigung.

Der/Die Vorsitzende oder die Stellvertretung...

- ▶ ... leitet den Wahlvorstand.
- ▶ ...verpflichtet die Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit und Unparteilichkeit.
- ▶ ...eröffnet um 8 Uhr die Stimmabgabe.
- ▶ ...gibt Entscheidungen des Wahlvorstandes mündlich bekannt.
- ▶ ...hat bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit die ausschlaggebende Stimme.
- ▶ ...beendet um 18 Uhr die Stimmabgabe und erklärt nach dem letzten Wähler die Stimmabgabe für geschlossen.
- ▶ ...beaufsichtigt und kontrolliert die Auszählung der Stimmen und sagt die richtige Zuordnung zu den Stimmzettelstapeln laut an.
- ▶ ...gibt das Wahlergebnis im Wahlbezirk mündlich bekannt.
- ▶ ...kontrolliert die Niederschrift auf Vollständigkeit und bestätigt dies mit einer zweiten Unterschrift in der Niederschrift.
- ▶ ...zahlt die Aufwandsentschädigung aus und lässt sich den Empfang quittieren.
- ▶ ...gibt nach Abschluss des Wahlgeschäftes zusammen mit der Schriftführung die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Die Schriftführung oder die Stellvertretung...

- ▶ ...prüft die Wahlberechtigung.
- ▶ ...hakt im Wählerverzeichnis ab, wer seine Stimme abgegeben hat.
- ▶ ...fertigt formlose Niederschriften zu besonderen Vorkommnissen (mit Abstimmungsergebnis).
- ▶ ...füllt das Rechen- und Kontrollblatt (RuK) mit den ermittelten Zählergebnissen aus.
- ▶ ...berechnet die Zwischen- und Endsummen.
- ▶ ...überträgt die Ergebnisse in die Niederschrift.
- ▶ ...gibt nach Abschluss des Wahlgeschäftes zusammen mit dem/der Vorsitzenden die Unterlagen in der Annahmestelle ab.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer...

- ▶ ...prüfen die Wahlbenachrichtigungen bzw. Ausweise bei der Stimmzettelausgabe.
- ▶ ...geben die Stimmzettel aus.
- ▶ ...ordnen den Zutritt zum Wahlraum.
- ▶ ...kontrollieren zwischendurch die Wahlkabinen:
Ist der Stift noch da?
Gibt es "Hinterlassenschaften", die dort nichts zu suchen haben?

Den Mitgliedern des Wahlvorstandes sind zwar teilweise unterschiedliche Aufgaben zugeordnet, aber dennoch sollten Sie Ihre Tätigkeit als Teamarbeit sehen und **den Wahlvorstand als Team betrachten**.

Bundestagswahl - Checkliste für den Wahltag -

Zusammentreffen um 7.30 Uhr

vorhanden/erledigt:
(bitte abhaken)

1. Vorsitzende/r oder Stellvertreter/in prüft die vorhandenen Wahlunterlagen

WICHTIG: Kontrollieren Sie bitte zunächst die folgenden (mit ! markierten) Materialien.
Sollte von diesen etwas fehlen, falsch oder unvollständig sein rufen Sie uns bitte SOFORT an:

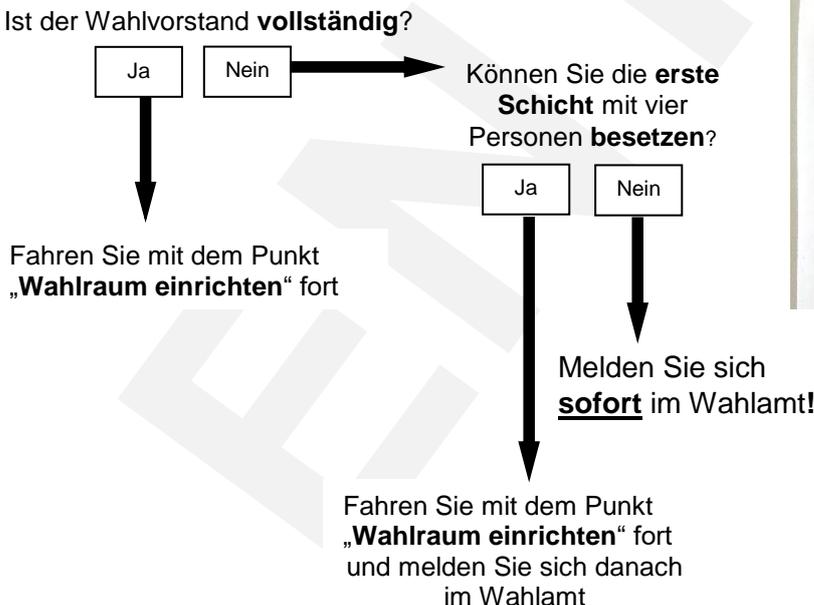
- ! Eine Wahlurne (in grauer Tragetasche)
- ! Zwei Standwahlkabinen (in grauer Tragetasche)
- ! Stimmzettel in ausreichender Anzahl
- ! Wählerverzeichnis (durscheinende Mappe im roten Koffer)
- ! Wahlbezirksnummern kontrollieren (Schriftführerkoffer, Wählerverzeichnis, Stimmzettelkartons)

Anschließend kontrollieren Sie die Vollständigkeit der folgenden Materialien.
Wenn hier etwas nicht passen sollte, bitte möglichst erst nach 08:00 Uhr anrufen:

- roter Ordner (Inhalt anhand Inhaltsübersicht kontrollieren)
 - Schnellhefter mit der Niederschrift (korrekter Wahlbezirk), Rechen- und Kontrollblatt, Strichliste, 1 Umschlag und - Quittungsliste (mit Namen und Erreichbarkeiten der Wahlvorstandsmitglieder)
 - kleiner Karton mit diversem Büromaterial, darin: z.B. 1 Taschenrechner.
 - Klarsichthülle im Format A3 mit Aushängen und Hinweisen
 - Rechtsgrundlagen zur Bundestagswahl.
 - Zwei Faltkartons zum Verpacken
 - Großer Karton: Gekennzeichnete Stimmzettel aus Stapel 1 und 2, nach Wahlvorschlägen geordnet
 - Kleiner Karton: eingenommene Wahlbenachrichtigungen
- Legen bzw. belassen Sie die unbenutzten Stimmzettel in dem/den Karton(s), in dem/denen sie verpackt waren.

2. Stellen Sie die Vollzähligkeit ihres Wahlvorstandes anhand der Quittungsliste fest

Die Quittungsliste mit den Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes finden Sie im Schnellhefter mit der Niederschrift.



Zusammensetzung/Quittungsliste Wahlvorstand			ID ** 1 **
Funktion	Name und Anschrift	Telefon	Unterschrift
Wahlvorsteher(in)	Ameise, Antonia Reichsstr. 3 38100 Braunschweig	987854 0123 - 45678911	111-01 _____
stellv. Wahlvorsteher(in)	Braunbär, Bernd Güldenstr. 88 38100 Braunschweig	47110815	_____
Schriftführer(in)	Clay, Cassius Grönewaldstr. 37 38104 Braunschweig		_____
stellv. Schriftführer(in)	Delphin, Dora		_____

Wenn jemand in Ihrem Wahlvorstand fehlt, können Sie auch selbst für Ersatz sorgen. Denn es kann jede anwesende wahlberechtigte Person einspringen, die dazu bereit ist.

Für die Bundestagswahl in Braunschweig wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Braunschweig wohnhaft und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. **Informieren Sie uns trotzdem telefonisch darüber!**

Sollen wir vom Wahlamt für Ersatz sorgen oder müssen Sie ggf. prüfen lassen, ob Ihr Ersatz wahlberechtigt ist, verständigen Sie uns bitte im Sinne des vorstehenden Diagramms!

Wahlraum einrichten

vorhanden/erledigt:
(bitte abhaken) ✓

3. Bekanntmachungen, Hinweise und Informationen anbringen

- Hinweisschilder „Zum Wahlraum“ anbringen (bei Bedarf und je nach den örtlichen Gegebenheiten, um den Wählenden den Weg ab Gebäudeeingang zu erleichtern).
- Musterstimmzettel und Wahlbekanntmachung am Eingang des Wahlraumes anbringen (**nicht** an der Wahlkabine!).
- Auflistung der zum Wahlbezirk gehörenden Straßen am Eingang zum Wahlraum aufhängen.

4. Standwahlkabinen aufstellen (bitte Aufbauanleitung im roten Ordner beachten)

- Einen Kugelschreiber in der Kabine bereitlegen.
- Hinweisschilder zur Stimmabgabe in den Kabinen befestigen (ggf. alte Schilder entfernen).
- Hinweisschilder zum Wahlgeheimnis („Falten des Stimmzettels“) in den Kabinen befestigen.
- Hinweisschilder zur Personenanzahl („Bitte immer nur 1 Person in der Wahlkabine“) außen an den Kabinen befestigen.
- Sind die Wahlkabinen vom Tisch des Wahlvorstandes aus zu beobachten?
- Keine Einsicht von Wartenden oder vom Wahlvorstand in die Kabine möglich?
- Auch nicht indirekt über einen Spiegel oder im Erdgeschoss durch ein Fenster?

5. Wahlurne (bitte Aufbauanleitung beachten)

- neben dem Tisch des Wahlvorstandes aufstellen,
 - vergewissern, dass sie leer ist,
 - mit der im roten Ordner eingeklebten Plombe verschließen, fehlende oder kaputte Plombe bitte sofort telefonisch nachfordern.
- !!! Wahlurne nicht mit Siegelmarken bekleben!!!**

6. Tisch für die Stimmzettelausgabe vorbereiten

- ggf. Tisch neben den Eingang stellen
- Straßenverzeichnis dem roten Ordner entnehmen und auf den Tisch der Stimmzettelausgabe legen.
- nur repräsentativer Wahlbezirk: im roten Schriffführerkoffer ist ein weiteres Verzeichnis der Wahlberechtigten. Dieses auch auf den Ausgabetisch legen. Darin steht wer welchen der zwölf verschiedenen Stimmzettel bekommt.

7. Pausen absprechen

Auf **Mindestbesetzung des Wahlvorstandes mit 3 Personen** achten:

- Vorsitzende/r oder Stellvertretung und
- Schriffführer/in oder Stellvertretung und
- ein weiteres Mitglied des Wahlvorstandes

müssen während der Stimmabgabezeit (8 - 18 Uhr) anwesend sein.

Verpflichtung der Wahlvorstandsmitglieder

durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden:

„Hiermit verpflichte ich Sie zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.“